

Verhaltensstörung

Verhalten einer Person, das wiederholt oder ständig der aktuellen Situation im geringen bis starken Maße auf Grund krankhafter Störungen der psychischen Tätigkeit unangepaßt und deshalb mehr oder weniger auffällig ist.

Die krankhaften Störungen der psychischen Tätigkeit entstehen dadurch, daß erlebte oder wirkliche Diskrepanzen zwischen den Verhaltens- und Leistungsmöglichkeiten einer Person einerseits und den Anforderungen der Umwelt andererseits zu vermeintlichen oder realen Über- oder Unterforderungssituationen führen, in deren Folge die jeweilige Person in solche Konflikte geraten kann, die sie nur schwer allein oder gar nicht zu lösen vermag. Diese Konflikte werden innerlich unangemessen verarbeitet. Es entstehen Fehlhaltungen, die die Konflikte mit der Umwelt verstärken, zu psychischen Störungen mit Krankheitswert führen können und sich in V. äußern.

Auswirkungen von V. zeigen sich in der Beeinträchtigung der Beziehungen zu anderen Menschen und in der unbefriedigenden Bewältigung von Anforderungen. Sie gehen einher mit körperlichen und psychischen Beschwerden, Infolge dessen können verschiedenartigste Leistungsbeeinträchtigungen eintreten.

Als körperliche und psychische Allgemeinbeschwerden können hierbei z. B. Kopfschmerzen, Erröten und Schwitzen, Stimmungsschwankungen, Ermüdbarkeit, Konzentrationsschwäche, Schreckhaftigkeit und als spezifische körperliche Beschwerden ohne Organschädigung können z. B. Störungen der Magen-, Darm-, Herz-, Kreislauf-, Atem- und Hormondrüsenfunktionen auftreten.

In den zwischenmenschlichen Beziehungen zeigen sich Schwierigkeiten z. B. in Gehemmtheit gegenüber anderen Menschen, in Hemmungen gegenüber andersgeschlechtlichen Personen, in Minderwertigkeitsgefühlen aber auch in übersteigertem Geltungsbedürfnis, Aufschneiderei, Gereiztheit, Aggressivität, sexuellen Perversitäten u. a.

Die operative Bedeutsamkeit der V. liegt darin,

- daß die Erfüllung von operativen, beruflichen und gesellschaftlichen Aufgaben nicht gewährleistet bzw. eingeschränkt ist,
- daß mit ihrem Auftreten eine Erhöhung des Sicherheitsrisikos, eine Gefährdung der Konspiration, Geheimhaltung und Wachsamkeit verbunden ist,
- daß bei Handlungen und Verhaltensweisen von Personen, die in ihrer objektiven Seite gesellschaftliche Normen oder Straftatbestände verletzen, auf der subjektiven Seite ohne Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß §§ 15, 16 StGB vorliegen kann.